

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OCTI/RID/CE/42/5I)**

14. Oktober 2005

Original: Deutsch

**RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter**  
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

**Thema: Orangefarbene Kennzeichnung von Straßenfahrzeugen, die im Huckepackver-  
kehr befördert werden**

**Anregung des Sekretariats der OTIF**

### **Zusammenfassung**

Während das RID bei Straßenfahrzeugen, die im Huckepackverkehr befördert werden, in bestimmten Fällen das Anbringen von Großzetteln an Tragwagen freistellt, fehlen im RID Angaben darüber, ob für den Huckepackverkehr die nach dem ADR geforderten orangefarbenen Kennzeichnungen ausreichend oder ob zusätzlich an den Tragwagen orangefarbene Kennzeichnungen erforderlich sind.

Um Interpretationsprobleme zu vermeiden, wird der RID-Fachausschuss um Entscheidung ersucht, welche Regelungen für den Huckepackverkehr gelten sollen.

### **Einleitung**

Das RID enthält an verschiedenen Stellen besondere Hinweise für den Huckepackverkehr.

In Abschnitt 1.1.4.4 wird allgemein festgelegt, dass die im Huckepackverkehr aufgegebenen Straßenfahrzeuge sowie deren Inhalt dem ADR entsprechen müssen. Darüber hinaus wird in einer Bem. auf die besonderen Vorschriften in Unterabschnitt 5.3.1.3 (Anbringen von Großzetteln (Placards) an Tragwagen) und in Absatz 5.4.1.1.9 (Angabe der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr im Frachtbrief bei der Beförderung von Tanks oder von Stoffen in loser Schüttung; Befügung

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

von schriftlichen Weisungen) hingewiesen.

In Abschnitt 1.2.1 wird der Huckepackverkehr als Beförderung von Straßenfahrzeugen auf Eisenbahnwagen definiert.

Die allgemeine Vorschrift im ersten Unterabsatz des Absatzes 5.3.1.3.2 fordert, dass bei den im Huckepackverkehr verwendeten Tragwagen die Großzettel (Placards) an beiden Längsseiten anzubringen sind. Im zweiten Unterabsatz folgt eine Freistellung von dieser Vorschrift bei Benutzung der rollenden Landstraße und bei sonstigen Beförderungen von Straßentankfahrzeugen und von Fahrzeugen, die gefährliche Güter in loser Schüttung befördern.

Im Abschnitt 5.3.2, der die orangefarbene Kennzeichnung regelt, fehlt ein besonderer Hinweis auf den Huckepackverkehr, obwohl im Straßenverkehr Abweichungen möglich sind, die im RID so nicht zugelassen sind. Zum Beispiel müssen die einzelnen Tanks von Mehrkammer-Tankfahrzeugen zur Beförderung von Kraftstoffen der UN-Nummer 1202, 1203, 1223, 1268 oder 1863 nicht mit orangefarbenen Tafeln an den Längsseiten versehen sein, wenn sich am Tankfahrzeug vorn und hinten eine orangefarbene Tafel mit den Angaben des gefährlichsten beförderten Stoff befindet (siehe Absatz 5.3.2.1.3 ADR). Der Verzicht auf orangefarbene Tafeln an den Längsseiten der Fahrzeuge ist auch bei Beförderungseinheiten möglich, mit denen nur ein einziger Stoff befördert wird (siehe Absatz 5.3.2.1.6 ADR). Die im ADR mögliche orangefarbene Blanko-Kennzeichnung (orangefarbene Tafel ohne Angabe der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummer) existiert im RID nicht.

Auf Antrag Belgiens (siehe Dokument OCTI/RID/GT-III/2005/31 (TRANS/WP.15/AC.1/2005/31)) wurde folgender neuer Absatz 5.3.2.1.5 aufgenommen, der sich an dem für Großzettel geltenden Absatz 5.3.1.3.1 orientiert:

"Wenn die an Großcontainern, MEGC, Tankcontainern oder ortsbeweglichen Tanks angebrachte, gemäß Absatz 5.3.2.1.1 vorgeschriebene rechteckige orangefarbene Kennzeichnung außerhalb des Tragwagens nicht deutlich sichtbar ist, muss dieselbe Kennzeichnung auch an den beiden Längsseiten des Wagens angebracht werden."

In diesem Absatz werden die im Huckepackverkehr beförderten Straßenfahrzeuge nicht erwähnt. Auch an anderer Stelle des Abschnittes 5.3.2 fehlt ein Hinweis darauf, welche Kennzeichnungen im Huckepackverkehr toleriert werden. Bei Kontrollen im Eisenbahnverkehr führt dies zu abweichenden Interpretationen des RID.

## **Antrag**

### Option 1

Wenn der RID-Fachausschuss der Ansicht ist, dass für den Huckepackverkehr die nach dem ADR geforderte orangefarbene Kennzeichnung ausreichend und eine besondere Kennzeichnung der Tragwagen nicht erforderlich ist, sollte dies in einem besonderen Absatz erwähnt werden, weil nach Ansicht des Sekretariats der Wortlaut des zweiten Satzes des Unterabschnittes 1.1.4.4 für diese Auslegung nicht ausreichend ist.

Diese Alternative dürfte wohl der derzeitigen Praxis entsprechen.

Der Absatz 5.3.2.1.6 (siehe Dokument OCTI/RID/CE/42/4a)) erhält folgenden Wortlaut:

**"5.3.2.1.6** Das Anbringen der orangefarbenen Kennzeichnung an Tragwagen, die für den Huckepackverkehr verwendet werden, ist nicht erforderlich, wenn die beförderten Straßenfahrzeuge mit den nach dem ADR vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln ausgerüstet sind."

## Folgeänderung:

Der erste Satz der Bem. zu Abschnitt 1.1.4.4 erhält folgenden Wortlaut:

"Wegen des Anbringens von Großzetteln (Placards) **und der orangefarbenen Kennzeichnung** auf im Huckepackverkehr verwendeten Tragwagen siehe **Absätze 5.3.1.3.2 und 5.3.2.1.6.**"

## Option 2

Wenn der RID-Fachausschuss der Meinung ist, dass auf den Tragwagen des Huckepackverkehrs die orangefarbene Kennzeichnung in den Fällen anzubringen ist, in denen die an den Straßenfahrzeugen angebrachten orangefarbenen Kennzeichnungen außerhalb der Längsseiten des Tragwagens nicht sichtbar sind, sollte in einem besonderen Absatz die Regelung des neuen Absatzes 5.3.2.1.5 auf den Huckepackverkehr übertragen werden.

Hierbei sind jedoch folgende Besonderheiten des ADR zu beachten:

- im ADR gibt es im Gegensatz zum RID eine orangefarbene Blanko-Kennzeichnung (orangefarbene Tafel ohne Angabe der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummer), die an den Beförderungseinheiten vorn und hinten anzubringen ist (siehe Absatz 5.3.2.1.1 ADR);
- im ADR müssen die einzelnen Tanks von Mehrkammer-Tankfahrzeugen zur Beförderung von Kraftstoffen der UN-Nummer 1202, 1203, 1223, 1268 oder 1863 nicht mit orangefarbenen Tafeln an den Längsseiten versehen sein, wenn sich am Tankfahrzeug vorn und hinten eine orangefarbene Tafel mit den Angaben des gefährlichsten beförderten Stoff befindet (siehe Absatz 5.3.2.1.3 ADR);
- der Verzicht auf orangefarbene Tafeln an den Längsseiten der Fahrzeuge ist auch bei Beförderungseinheiten möglich, mit denen nur ein einziger Stoff befördert wird (siehe Absatz 5.3.2.1.6 ADR).

Um den aus diesen Fällen resultierenden zusätzlichen Aufwand an den Umschlagbahnhöfen des Huckepackverkehrs zu begrenzen, müsste im ADR in den Absätzen 5.3.2.1.3 und 5.3.2.1.6 eine Bem. mit dem Hinweis hinzugefügt werden, dass diese Erleichterungen für den Huckepackverkehr keine Anwendung finden.

Für die rollende Landstraße sollte hingegen dieselbe Freistellung gelten wie für das Anbringen der Großzettel (Placards) (siehe Absatz 5.3.1.3.2), da es sich dabei um Ganzzüge handelt und sich die jeweiligen Fahrzeugführer an Bord eines besonderen Reisezugwagens in diesem Zugverband befinden.

**5.3.2.1.6** Wenn die an im Huckepackverkehr beförderten Straßenfahrzeugen angebrachte, gemäß Absatz 5.3.2.1.2 und 5.3.2.1.4 des ADR vorgeschriebene rechteckige orangefarbene Kennzeichnung außerhalb der Längsseiten des Tragwagens nicht deutlich sichtbar ist, muss dieselbe Kennzeichnung auch an den beiden Längsseiten des Tragwagens angebracht werden.

Das Anbringen der orangefarbenen Kennzeichnung an Tragwagen, die für den Huckepackverkehr verwendet werden, ist nicht erforderlich bei Benutzung der rollenden Landstraße (Verladung von Lastkraftwagen mit oder ohne Anhänger sowie von Sattelanhängern mit Zugmaschine auf für diese Beförderungsart verwendete Wagen), außer bei gegenteiliger Entscheidung der von einer bestimmten Verkehrsverbindung betroffenen Eisenbahnen."

Folgeänderung:

Der erste Satz der Bem. zu Abschnitt 1.1.4.4 erhält folgenden Wortlaut:

"Wegen des Anbringens von Großzetteln (Placards) **und der orangefarbenen Kennzeichnung** auf im Huckepackverkehr verwendeten Tragwagen siehe **Absätze 5.3.1.3.2 und 5.3.2.1.6.**"

---